

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bernerhof
3003 Bern
alexandre.brodard@bj.admin.ch

Zürich, 14. Juni 2016

Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Brodard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom März 2016, mit welchem Sie uns zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung des Zivilgesetzbuches eingeladen haben. Der SVV hat sich intensiv mit der Vernehmlassungsvorlage auseinandergesetzt und nimmt die Gelegenheit gerne wahr, Ihnen nachfolgend innert Frist, die Vernehmlassungsantwort der Privatversicherer zu unterbreiten:

Zusammenfassung

Die Versicherungsbranche spricht sich gegen die geplante Änderung aus, in der erbrechtlichen Auseinandersetzung künftig an Stelle der Rückkaufsfähigkeit bzw. des Rückkaufswertes als Berechnungsgrösse für Lebensversicherungen auf die tatsächlich ausbezahlte Todesfallleistung abzustellen. Die Versicherungsbranche kann den geplanten Wechsel aufgrund mehrerer Überlegungen **nicht unterstützen**.

Der Gesetzgeber ändert ohne Not die bewährte und schlüssige Berechnungsgrösse von Lebensversicherungsansprüchen infolge Tod ohne erkennbare Vorteile für die Erben und Begünstigten. Er schafft mit der anstehenden Revision im Vergleich zum geltenden Recht Unklarheiten und Ungereimtheiten.

Der SVV plädiert **für die Beibehaltung der bisherigen Regelung in Art. 476 und 529 ZGB**, welche auf den Rückkaufswert als eindeutige technische Grösse abstellt.

I. Vernehmlassung zu den einzelnen Neuerungen im Vorentwurf (VE-ZGB) der Erbrechtsrevision, welche die Lebensversicherung betreffen.

1. Ausschluss der gebundenen Vorsorge (Art. 476 Abs. 2 VE-ZGB)

Die explizite Regelung, wonach Leistungen, die den Erben und den übrigen Begünstigten aus der beruflichen Vorsorge des Erblassers (2. Säule) zukommen, einschliesslich der anerkannten Vorsorgeformen nach Art. 82 BVG (Säule 3a), nicht mehr zur Erbschaft gehören sollen, ist zu begrüssen und sorgt für Klarheit. Bis anhin war dies in Bezug auf die Säule 3a in der Lehre und Literatur strittig. Neu sollen Leistungen aus Lebensversicherungs- sowie aus Bankprodukten der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) - infolge Tod des Vertragspartners nicht der erbrechtlichen «Hinzurechnung» und «Herabsetzung» zugunsten von pflichtteilgeschützten Erben unterliegen¹. Dies sollte aus dem Wortlaut der neuen Gesetzesbestimmung klarer hervorgehen, weshalb wir eine Präzisierung von **Art. 476 Abs. 2 (neu 3) VE-ZGB** beantragen (vgl. Anträge am Schluss)

2. Änderung der Berechnungsgrösse für Versicherungsleistungen infolge Tod (Art. 476 Abs. 1 VE-ZGB)

Nach dem Vorentwurf sollen neu Lebensversicherungsansprüche von Dritten, die mit dem Tod des Erblassers zur Auszahlung gelangen, zum Vermögen, sprich zur Erbschaft des Erblassers, hinzugerechnet werden. Diese Regelung, welche ausschliesslich Todesfalleistungen aus der freien Vorsorge der Säule 3b betrifft, knüpft nicht mehr an die Rückkauffähigkeit nach Art. 90 Abs. 2 VVG und damit an den Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes an, sondern stellt neu auf die bei Tod erbrachte Versicherungsleistung ab, unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um eine kapitalbildende Versicherung oder um eine reine Risikoversicherung ohne Sparprozess handelt. Eine Abkehr von der Anknüpfung an den Rückkaufswert (Substanzwert) ist aufgrund der nachstehenden materiell-rechtlichen Ausführungen in mehrfacher Hinsicht abzulehnen.

2.1 Beschränkung auf Lebensversicherungsansprüche von Dritten

Die Regelung beschränkt sich gemäss dem Wortlaut des Vorentwurfs auf *Lebensversicherungsansprüche von Dritten*, was zu Missverständnissen Anlass geben kann, da der Begriff «Dritte» sich nach unserem Verständnis nicht nur auf Personen, die nicht Erben sind, bezieht, sondern sämtliche Personen meint, die gegenüber dem Versicherungsunternehmen einen Direktanspruch haben, der ihnen mittels versicherungsvertraglicher Begünstigung oder durch letztwillige Verfügung zugewiesen wurde. Deshalb ist der Begriff «von Dritten» zu streichen.

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, Seite 35: "Die Guthaben, welche die Erben und die übrigen Begünstigten aus der Säule 3a erhalten, sind somit nicht Teil des Nachlasses und können nicht Gegenstand einer Ausgleichung oder einer Hinzurechnung bilden."

2.2 Abkehr von der Rückkauffähigkeit und dem Rückkaufswert als Berechnungsgrösse

Der Bundesrat hat im Vorentwurf ohne Not die Grundlage für die betragsmässige Berechnung einer erbrechtlichen Hinzurechnung geändert und will neu sämtliche Versicherungsleistungen infolge Tod, also auch solche aus reinen Risikoversicherungen, dem Vermögen bzw. Nachlass des Erblassers betragsmässig hinzurechnen, obwohl sich die bisherige Regelung, welche auf den Rückkaufswert und damit auf den Verkehrs- und Substanzwert im Zeitpunkt des Todes abstellte, bewährt hat. Die beabsichtigte Neuregelung schafft neue Ungerechtigkeiten und Ungereimtheiten im geltenden Recht.

Das Abstellen auf die effektiv ausbezahlte Todesfallsumme und nicht auf den Rückkaufswert und damit auf den Verkehrs- und Substanzwert der Versicherung im Zeitpunkt des Todes widerspricht gerade dem angestrebten Modernisierungsgedanken des Bundesrats, da der Erblasser eben nicht mehr «freier» über sein Vermögen verfügen kann, sondern dadurch erheblich eingeschränkt würde. Wie der erläuternde Bericht darlegt, haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren/Jahrzehnten stark liberalisiert. Es ist nicht selten, dass der Erblasser das Mittel einer Lebensversicherung wählt, um einen Lebenspartner oder nicht erbberechtigte Angehörige ausserhalb der Familie für den Fall seines Ablebens abzusichern. Dies kann durch eine kapitalbildende Versicherung oder durch eine reine Todesfall-Risikoversicherung geschehen.

Reine Todesfall – Risikoversicherungen

Reine Todesfallversicherungen, welche die Möglichkeit bieten, Vermögenswerte an Familienangehörige, Lebenspartner oder anderweitig nahestehende Personen, wie Patenkinder, Geschäftspartner etc. zukommen zu lassen, ohne Auswirkung auf die Pflichtteilsansprüche, dürften mit der beabsichtigten Neuregelung an Bedeutung und Sinnhaftigkeit verlieren. Gravierend sind die Auswirkungen sowohl im Privat- wie auch im Geschäftsbereich. Im Geschäftsbereich dient die Lebensversicherung regelmässig als Sicherung für bestehende, zu Lebzeiten eingegangene Verpflichtungen des Erblassers. Zu denken ist beispielsweise an die *sog. Keyman-Versicherung*, wo reine Todesfall-Risikoversicherungen zum Schutz bzw. zur Sicherstellung der weiteren Geschäftsfähigkeit des eigenen Unternehmens zu Gunsten Dritter (Gesellschafter, Geschäftspartner, Gläubiger, etc.) abgeschlossen werden. Miterfasst von einer grundsätzlichen Hinzurechnung von Versicherungsleistungen zum Nachlass wären auch die *Abtretung* einzelner Versicherungsansprüche an Dritte, insbesondere an Ex-Ehegatten oder Banken zur Absicherung eingegangener Verpflichtungen. So wird im Bereich der Vor- und Fürsorge in der Praxis oftmals eine Vorsorgelücke oder eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten (auch gerade weil bei der Scheidung zu wenig Mittel vorhanden sind) durch Abschluss einer reinen Todesfall-Risikoversicherung abgesichert. Bereits diese Beispiele zeigen, dass eine solche Regelung dem Modernisierungsgedanken des Bundesrates zuwiderläuft und im Kern einen Rückschritt bedeutet, da solche Ansprüche jeweils unter dem Damoklesschwert einer erbrechtlichen Herabsetzung stünden.

Zudem würde die beabsichtigte Regelung berechnete Erwartungen von Versicherungsnehmern bestehender Verträge in schwerwiegender Weise beeinträchtigen und die mit der Versicherung angestrebte Nachlassplanung stark verändern.

Kommt hinzu, dass der Erblasser mit der Begründung einer reinen Risikoversicherung keine Vermögenswerte (ausser der dafür bis zum Tod aufgewendeten Risikoprämie) seinem Nachlass entzieht. Es ist daher nicht einzusehen, warum Todesfallsummen aus reinen Risikoversicherungen (ohne Substanzwert) mathematisch zur Berechnung der verfügbaren Quote dem Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden sollen. Anwartschaftliche Versicherungsansprüche stellen keinen Vermögenswert des Erblassers dar, den es zu verteilen gilt. Hierfür fehlt auch eine überzeugende Begründung im erläuternden Bericht vom 4. März 2016.

Traditionelle Lebensversicherungen

Betroffen von der Abkehr vom Rückkaufswert hin zur effektiv ausbezahlten Todesfallsumme sind auch die *traditionellen Lebensversicherungen* (gemischte Versicherungen/Sparversicherungen). Kapitalbildende Produkte sind besonders bei jungen Familien beliebt, etwa für die indirekte Amortisation von Hypotheken. Schliesst beispielsweise eine Familie mit zwei Kindern eine solche Versicherung ab, ist der Rückkaufswert zu Beginn gering und steigt im Laufe der Versicherungsdauer bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Stirbt ein Elternteil relativ früh, entspricht die Todesfalleistung dem vereinbarten Betrag, der Rückkaufswert dagegen ist weit geringer. Gemäss der beabsichtigten Neuregelung würde das Vermögen gegenüber der heutigen Regelung stark anwachsen. Dies hätte neben dem Anstieg des Pflichtteils des überlebenden Ehegatten auch Auswirkungen auf die Pflichtteile der Nachkommen und könnte somit letztlich die Hypothek und damit den Erhalt der Liegenschaft für die Familie insgesamt gefährden. Die hieraus resultierenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen sind im heutigen Zeitpunkt schwer abschätzbar. Mit der Beibehaltung der bestehenden Regelung können jedoch solche negativen und unerwünschten Folgen verhindert werden.

Private Unfallversicherungen

Ausserdem gelangen in anderen Versicherungszweigen ausserhalb der Lebensversicherung wie beispielsweise in der privaten Unfallversicherung (Einzel- oder Kollektiv-Versicherung) ebenfalls Todesfallkapitalien von Versicherten zur Auszahlung an Begünstigte, welche von der Bestimmung in Art. 476 VE-ZGB aber nicht erfasst würden. Eine solche Regelung verletzt unserer Ansicht nach klar das Gleichbehandlungsgebot und benachteiligt die Lebensversicherung ohne ersichtlichen Grund.

2.3 Inkonsistenz zum Eherecht bzw. ehelichen Güterrecht

Darüber hinaus führt die Abkehr von der Rückkaufsfähigkeit bzw. vom Rückkaufswert als massgebender Vermögenswert des Erblassers zur Inkonsistenz im Eherecht. Bekanntlich ist dem Erbrecht das eheliche Güterrecht vorgelagert, so dass bei Auflösung der Ehe durch Tod zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten erfolgt, bevor die Pflichtteilsansprüche sowie die freie Quote bestimmt werden können. Als massgebende Grösse einer allfälligen güterrechtlichen Hinzurechnung gilt nach herrschender Lehre ebenfalls der Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers. Diese Lösung ist nach herrschender Lehre sachgerecht, da die mit den Mitteln der Errungenschaft einbezahlten Prämien mit dem Rückkaufswert gehörig im Vermögen des überlebenden Ehegatten Berücksichtigung finden. Weist die Versicherung im Todesfall hingegen keinen Substanzwert auf, entfällt auch eine güterrechtliche Berücksichtigung. Die Privatversicherer bedauern, dass im Rahmen der beabsichtigten Teilrevisi- on des Erbrechts neue Inkonsistenzen mit dem ehelichen Güterrecht geschaffen werden sollten. Dies wäre durch die Beibehaltung der bisherigen Regelung vermeidbar.

3. Ersatzlose Streichung von Art. 529 ZGB und damit der Berechnungsgrösse in der Herabsetzung

Der SVV kritisiert die ersatzlose Streichung von Art. 529 ZGB, welcher die gesetzliche Grundlage für eine «Herabsetzung» von Versicherungsansprüchen infolge Tod bildet und welcher die zur Herabsetzung massgebende Berechnungsgrösse, nämlich den Rückkaufswert, definiert. Weder der in Ziffer 1+3 neu formulierte Art. 527 VE-ZGB noch der angepasste Art. 476 Abs. 1 VE-ZGB bestimmen die für eine Herabsetzung massgebende Berechnungsgrösse. Bei Art. 476 VE-ZGB, der neu auf die tatsächlich ausbezahlte Todesfallsumme abstellen soll, handelt es sich lediglich um eine Hinzurechnungsregel zum Vermögen des Erblassers für die Berechnung der verfügbaren Quote (vgl. dazu Randmarginalie: «*V. Berechnung des verfügbaren Teils*»).

Die neuen Formulierungen in Art. 527 Ziff. 1+3 VE-ZGB sowie die bestehenden Normierungen in Ziffer 2+4 regeln die Herabsetzungstatbestände bei Verfügungen unter Lebenden. Sofern einer dieser Tatbestände erfüllt ist, kann die mittels versicherungsvertraglicher Begünstigung erfolgte Verfügung über den Versicherungsanspruch inskünftig zwecks Herabsetzung bis zur Wiederherstellung der Pflichtteile herangezogen werden. Unter Zugrundelegung des neu formulierten Art. 527 VE-ZGB stellt sich bei Todesfalleistungen aus reinen Risikoversicherungen jedoch nunmehr die grundsätzliche Frage, ob überhaupt eine unentgeltliche Zuwendung vorliegt, da zu Lebzeiten keine den Nachlass vermindern- de Disposition über Vermögenswerte erfolgte, da die ausbezahlte Todesfallsumme nie zum Vermögen des Erblassers gehörte. Ziffer 4 dürfte bei reinen Risikoversicherungen ausser Betracht fallen, da hier kaum eine Entäusserung von Vermögenswerten angenommen werden kann. Durch die Streichung von Art. 529 ZGB wird unklar, ob eine Herabsetzung und welche Berechnungsgrösse bei der Herabsetzung von Versicherungsansprüchen gelten soll.

Dies dürfte wohl kaum beabsichtigt gewesen sein und führt zu erheblichen und unerwünschten Rechtsunsicherheiten.

4. Stossrichtung der Neuregelung

Die mit der Revision angestrebte Flexibilisierung wird bei Erblassern, welche mit Lebensversicherungen vorgesorgt haben, nicht erhöht, sondern im Gegenteil verkleinert. Die Begründung im Erläuterungsbericht für die neue Regelung für Lebensversicherungsansprüche ist nicht überzeugend, da die dadurch angestrebte Kompensation der durch die Gesetzesänderung bewirkten Reduktion der Pflichtteile für alle übrigen Herabsetzungstatbestände auch herangezogen werden kann und zu neuen Benachteiligungen führt. Mit der vorgeschlagenen Änderung in Art. 476 VE-ZGB, quasi als Kompensation der Herabsetzung der Pflichtteile, wird unseres Erachtens die angestrebte Flexibilität in den Verfügungsmöglichkeiten für den Erblasser stark eingeschränkt und verwässert, so dass die beabsichtigte Neuregelung unseres Erachtens nicht als angemessen qualifiziert werden kann.

II. Fazit

Der SVV postuliert aufgrund der vorstehenden Überlegungen die Beibehaltung der bisherigen Regelungen in Art. 476 Abs. 1 und Art. 529 ZGB unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes als anerkannte Berechnungsgrösse und Substanzwert für Lebensversicherungen. Es ist sachgerecht, dass die bestehende gesetzliche Regelung auf den Wert der Versicherungsforderung im Augenblick vor dem Tod des Erblassers abstellt. Die Privatversicherer stellen sich klar auf den Standpunkt, dass die Differenz zwischen dem Rückkaufswert und der vollen Versicherungssumme nicht aus dem Vermögen des Erblassers kommt, sondern, ausgelöst durch seinen Tod, aus dem Vermögen des Versicherers. Dieser trägt gleichsam den Schaden des vorzeitigen Todes des Erblassers. Insoweit nimmt der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten nichts weg, wenn er den Versicherungsanspruch einem Dritten zuwendet. Die bestehende Regelung in Art. 476 ZGB ist plausibel und hat sich bewährt.

III. Anträge

Der SVV schlägt folgende Formulierung in Art. 476 Abs. 1 - 3 E-ZGB vor:

¹ Ansprüche aus Lebensversicherungen, die mit dem Tod des Erblassers entstehen, werden mit ihrem Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.

²Ansprüche aus Versicherungen ohne Rückkaufswert, die mit dem Tod des Erblassers entstehen, werden im Zeitpunkt des Todes des Erblassers nicht zu dessen Vermögen hinzugerechnet.

³Leistungen, die den Erben und den übrigen Begünstigten aus der beruflichen Vorsorge des Erblassers zukommen, einschliesslich der anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1983 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gehören nicht zur Erbschaft und werden nicht zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet.

Der SVV beantragt, die heute geltende Formulierung von Art. 529 ZGB² in Art. 529 E-ZGB beizubehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Adrian Gröbli
Leiter Ressort Personenversicherung

² 4. Versicherungsansprüche

Versicherungsansprüche auf den Tod des Erblassers, die durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden sind, unterliegen der Herabsetzung mit ihrem Rückkaufswert.